

# Der „Review“ – absehbare Änderungen für die Regulierung

Wolfgang Feiel

Leiter Recht



## Der „Review“ in seiner Vielfältigkeit (Auszug)

- Einleitung
- Änderungen der Regulierungsgrundlagen
- Frequenzverwaltung
- Netzsicherheit
- Verbraucherinteressen
- Weiter gehende TKG-Änderungen
- Schlussbetrachtungen



---

**Einleitung**

Regulierungs-  
grundlagen

Frequenzverwaltung

Netzsicherheit

Verbraucher-  
interessen

TKG-Änderung

Schlussbetrachtung

---

# Einleitung



## Die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens ist abgeschlossen

- Ergebnis des „Review“: seit Dezember 2009/Jänner 2010 in Geltung
- Drei Rechtsakte ändern das Telekom-Paket 2002
  - Richtlinie 2009/140/EG („Bessere Rechtsetzung“)
    - Änderungen der Rahmen-, Zugangs- und GenehmigungsRL
  - Richtlinie 2009/136/EG („Rechte der Bürger“)
    - Änderungen der UniversaldienstRL und DatenschutzRL für elektronische Kommunikation
  - Verordnung (EG) 1211/2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros
- Umsetzungsfrist für die Richtlinien: 25.5.2011
  - Anwendung ab 26.5.2011



## Review-Highlights – oder: Das Auge des Betrachters

- „... eines der ehrgeizigsten Vorhaben der Barroso I-Kommission ...“  
(KC *Strohmeier*, MMR 2009, 801)
- „... Ziel besteht darin, die sektorspezifische Vorabregulierung ... schrittweise abzubauen und letztendlich die elektronische Kommunikation nur durch das Wettbewerbsrecht zu regeln“  
(Erwg 5 RL 2009/136/140)
- „Maßnahmen ... betreffend ... die Nutzung von Diensten und Anwendungen über elektronische Kommunikationsnetze ... wahren die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ... verankerten Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen.“  
(Art 1 Abs 3a RahmenRL)
- „... [gibt] dieses eigentümliche ‚Empfehlungsverständnis‘ [der Europäischen Kommission] Anlass zur Besorgnis ...“  
(Präsident BNetzA *Kurth*, MMR 2009, 819)



## Geänderte und neue Aufgaben für die Regulierungsbehörde

- Rechtsrahmen weist bestimmte Aufgaben „der Regulierungsbehörde“ zu
- Diese Aufgaben/das Ermessen der Regulierungsbehörde darf der nationale Gesetzgeber nicht beschränken
  - EuGH 3.12.2009, C-424/07
- Regulierungsbehörde muss bestimmte organisatorische und funktionelle Voraussetzungen erfüllen
  - Der (österreichische) Gesetzgeber kann nicht die Rolle der Regulierungsbehörde übernehmen; es fehlt u.a. „effektiver Rechtsschutz“ (EuGH 6.10.2010, C-389/08)
- Regelungsdichte durch Unionsrecht ist hoch: wenig Lücken/Freiraum für nationalen Gesetzgeber für zusätzliche Regelungen
- Umsetzungsermessen ist gering



---

Einleitung

**Regulierungs-  
grundlagen**

Frequenzverwaltung

Netzsicherheit

Verbraucher-  
interessen

TKG-Änderung

Schlussbetrachtung

---

# Änderungen der Regulierungsgrundlagen



## Regulierungsgrundlagen werden anders gewichtet

- „Politische Ziele“ und „regulatorische Grundsätze“ bilden – nach wie vor – einen Zielekatalog mit zT auch einander widersprechenden Zielen
- Hauptaufgabe der Regulierungsbehörde bleibt, die Ziele gegeneinander abzuwägen und das Verfolgen eines bestimmten Zieles zu Lasten eines anderen Zieles zu begründen
- Es findet jedoch eine Akzentuierung der Zielvorgaben statt
- Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung durch Beibehaltung eines einheitlichen Regulierungskonzepts
- Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen (Risikoabgeltung, Kooperationen)
- unter weiter gehender Einbeziehung von GEREK und EK





## Ein Regulierungskonzept: ein Mehrwert?

- Schon bisher: (Regulierungs-)Behörde darf nicht willkürlich (= ohne begründeten Anlass) von bisherigen Entscheidungsgrundsätzen abweichen
  - Verfassungsrechtlich geboten
- Aber: Einen Beitrag zur Planungssicherheit leisten, insbesondere wenn zwischen Marktanalysen bis zu drei Jahre liegen
- zB „Das Regulierungskonzept hat unter Beachtung der Regulierungsziele sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen politischen Erklärungen und Konzepten der EU, des Bundes und der Länder strategische Überlegungen zu absehbaren Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zu enthalten, um die Vorhersehbarkeit von Regulierung zu fördern.“
- Rechtsverbindlich?
  - zB § 15a Entw dTKG
  - Allerdings: Raum für Würdigung des Einzelfalles



## Der Einfluss von GEREK und EK nimmt zu

- Umfangreiche Beratungsaufgaben von GEREK
- Formale Einbindung von GEREK insb. beim Marktanalyseverfahren
- Harmonisierungsmaßnahmen der EK können in Hinkunft auch rechtsverbindlich sein
- EK kann Anhänge zu den RL und „nicht wesentliche Bestimmungen der RL“ im Komitologieverfahren ändern
- EK veröffentlicht bereits jetzt ihre „Ansichten“ zur Umsetzung des Review
  
- Daraus folgt: Entwicklungen aufmerksam verfolgen
- Rechtzeitig Meinung bilden
- Meinung in GEREK und bei EK artikulieren
  - Know how
  - Durchsetzungsvermögen



---

Einleitung

Regulierungs-  
grundlagen

**Frequenzverwaltung**

Netzsicherheit

Verbraucher-  
interessen

TKG-Änderung

Schlussbetrachtung

---

# Frequenzverwaltung



## Die Vorschläge der EK waren ambitioniert

- Funkfrequenzen: öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert
- Grundsatz: Freier Einsatz von Technologien und Diensten
- Liste der Ausnahmen ist jedoch länger geworden, zB
  - Keine funktechnischen Störungen
  - Keine Gesundheitsschäden durch Elektromagnetismus
  - Gewährleistung technischer Qualität
  - Größtmögliche gemeinsame Nutzung der Funkfrequenzen
  - Rundfunk- und Fernsehen
  - „Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts“
- Gilt für Frequenznutzungsrechte ab 25.5.2011
- Anträge auf Überprüfung der Nutzungsbeschränkungen nach 2016
- Ab Mai 2016 Überprüfung von Amts wegen



---

Einleitung

Regulierungs-  
grundlagen

Frequenzverwaltung

**Netzsicherheit**

Verbraucher-  
interessen

TKG-Änderung

Schlussbetrachtung

---

# Netzsicherheit



## Netzintegrität und Netzsicherheit haben hohen Stellenwert

- Zuverlässige und sichere Kommunikation über elektronische Netze erlangt zunehmende Bedeutung für Gesellschaft und Wirtschaft
- Technische Ausfälle, Bedienungsfehler, Systemkomplexität, vorsätzliche Eingriffe sind nicht auszuschließen
- DAHER: Funktionsfähigkeit und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze sind aufrecht zu erhalten
  - durch „angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken“
  - Meldepflicht von Sicherheitsverletzungen „mit beträchtlichen Auswirkungen“ auf Netzintegrität oder Dienste
  - unter Einbeziehung von ENISA
  - Informationsverpflichtungen/Sicherheitsüberprüfungen
  - Mitwirkungsbefugnisse der Europäischen Kommission
- Kein einmaliger Vorgang, sondern ständiger Prozess der Überprüfung und Aktualisierung



## Datenverarbeitung: Höhere Sicherheitsanforderungen

- Besondere Anforderungen an Unternehmer, die öffentliche Kommunikationsdienste anbieten und personenbezogene Daten verarbeiten
  - Grundlage: Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (DSG 2000)
  - Besondere Rechtsvorschrift: DatenschutzRL für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (TKG 2003) idF RL 2009/136/EG
- Nur ermächtigte Personen dürfen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten
- Besonderer Schutz gespeicherter Daten
- Besonderes Sicherheitskonzept
- Bei Datenschutzverletzungen: Mitteilungspflichten
  - an Behörde
  - an Betroffene bei möglicher Beeinträchtigung der Privatsphäre
    - Ausnahme: Daten sind verschlüsselt und Behörde ist damit „zufrieden“
- Behörden können Leitlinien erlassen



---

Einleitung

Regulierungs-  
grundlagen

Frequenzverwaltung

Netzsicherheit

**Verbraucher-  
interessen**

TKG-Änderung

Schlussbetrachtung

---

# Verbraucherinteressen





## Verbraucherschutzbestimmungen werden ausgedehnt

- Erweiterung der Mindestinhalte der Verträge (angebotene Dienste, Zahlungsmodalitäten, Daten für Teilnehmerverzeichnis, Vertragslaufzeit, Bedingungen für Beendigung, usw.)
  - Detailreiche Regelungen, aber größtenteils schon geltendes Recht
- Veröffentlichung von vergleichbaren Informationen über Preise, Tarife sowie Standardkonditionen für Zugang zu Diensten
  - Form der Veröffentlichung von NRB zu bestimmbar
  - „Tarifvergleichsrechner“ (Art 21 Abs 2 UD-RL)
- Qualität der Dienste: nicht mehr bloß für Universaldienst
  - um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern
  - Festlegung von Mindestanforderungen durch NRB



---

Einleitung

Regulierungs-  
grundlagen

Frequenzverwaltung

Netzsicherheit

Verbraucher-  
interessen

**TKG-Änderung**

Schlussbetrachtung

---

# Zweckmäßige Änderungen außerhalb des Review



## Auch andere Bestimmungen sollten geändert werden

- Zusammenführung Marktdefinition-/Marktanalyseverfahren
  - Verfahrensstraffung
  - Keine TKMV
- AGB: Abschaffung der einseitigen Vertragsänderung (§ 25 TKG)
  - Sonderkündigungsrecht führt häufig zu Schwierigkeiten
  - Regelung analog EIWOG
- Überarbeitung Systematik Wegrechte
  - Lehre: Zusammenführung TKG/TWG hat Unschärfren bewirkt
  - Über „sukzessive Kompetenz“ sollte man nachdenken (§ 6 Abs 6 TKG)
- Keine Anzeigepflicht für call shops etc (§ 15 TKG)
- Detailregelungen in Verordnungen auslagern
  - Flexibles Instrument; Überprüfung bestehender Verordnungen
- Unabhängigkeitsähnliche Stellung des Geschäftsführers der RTR



---

Einleitung

Regulierungs-  
grundlagen

Frequenzverwaltung

Netzsicherheit

Verbraucher-  
interessen

TKG-Änderung

**Schlussbetrachtung**

---

## Zum Schluss: Spannende Rechtsfragen



## Grundlegende Rechtsfragen sind noch zu klären

- Ist der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der RTR unionsrechtlich ausreichend?
  - Art 47 GRC verlangt einen „wirksamen Rechtsbehelf“
- Ist das Verbot des Erlassens von Verordnungen durch weisungsfreie Verwaltungsbehörden im Bereich der Regulierung noch gültig?
  - Novelle Art 20 Abs 2 B-VG
- In wie weit entspricht § 111 TKG (Abschöpfung der Bereicherung) dem Gebot der Trennung von Justiz und Verwaltung?
  - Bindung des Kartellgerichts
- Welche Bestimmungen der RL sind unmittelbar anwendbar?
  - Für den Fall, dass es am 26.5.2011 kein Umsetzungsgesetz gibt

# Der „Review“ – absehbare Änderungen für die Regulierung

Wolfgang Feiel

Leiter Recht